

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

- I. **Allgemeines:** Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Kauf-, Werk- und sonstigen Verträge, die zwischen einem Unternehmen der KWM-Unternehmensgruppe (KWM Karl Weisshaar Ing. GmbH, KWM Weisshaar GmbH Design und Entwicklung, Weisshaar GmbH & Co. KG) - im Nachfolgenden kurz KWM genannt - und dem Vertragspartner - nachfolgend Besteller genannt - abgeschlossen werden. Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern. Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB).
- Angebote, Auftragsannahmen und Lieferungen erfolgen zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen von KWM, auch wenn KWM anderslautenden Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
- Vertreter von KWM sind nicht berechtigt, im Namen von KWM dem Besteller Zusagen gleich welcher Form und Art zu machen. Diese Zusagen werden für KWM nur dann verbindlich, soweit KWM diese innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich bestätigt. Dies gilt nicht für Zusagen von Prokuristen und Vertretern, für die eine Vertretungsmacht nicht einschränkbar ist.** Davon abweichende Vereinbarungen sowie Nebenabreden in mündlicher, telefonischer oder sonstiger Form sind erst nach schriftlicher Bestätigung von KWM gültig.
- Eventuelle Zugeständnisse sind einmalig und ohne jeden Wiederholungsanspruch bei späteren Geschäftsvorgängen - auch durch Wiederholungsfälle entsteht kein Gewohnheitsrecht.
- Da Maschinen und Einrichtungen ständig weiterentwickelt werden, behält sich KWM branchenübliche Abweichungen von Maßen, Gewichten, FOB-Angaben, Abbildungen, Prospektaten, Zeichnungsunterlagen usw. vor.
- Ware, zu deren Rücknahme sich KWM insbesondere nach Ablauf der Nutzungsdauer verpflichtet hat, ist an KWM kostenfrei und im ursprünglich ausgelieferten Zustand zurückzugeben. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche vom Kunden an der Ware angebrachten Teile und Materialien (insbesondere Lacke, Elektroteile und Kunststoffe) zu entfernen. Sofern der Kunde die Ware nicht im vorbezeichneten ursprünglichen Zustand anliefern, ist KWM berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern.
- Auf technische Änderungen in der Bestellung gegenüber dem Angebot sowie auf technische Änderungen nach dem KWM bereits mit der Fertigung - auch von Muster o. ä. - bzw. Produktion begonnen hat, hat der Kunde KWM ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. In diesem Fall behält sich KWM vor, den Auftrags nachzukalkulieren und die Preise entsprechend dem Mehr- oder Minderaufwand anzupassen. Den Mehr- oder Minderaufwand weist KWM dem Kunden auf Verlangen nach. Entwicklungskosten, sowie Fertigungs- und Produktionskosten, die für das technisch veränderte Produkt nicht mehr verwertbar sind, hat der Kunde KWM zu erstatten.
- II. **Angebote** von KWM sind freibleibend und auch für Nachbestellungen unverbindlich. An allen Unterlagen und Ideen behält sich KWM Eigentums- und Urheberrecht vor. Die KWM durch Weitergabe, Verwertung usw. entstehenden Schäden und Verluste sind voll erstattungspflichtig.
- III. Eine **Auftragsannahme** bzw. der Kaufvertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von KWM oder sofortige Lieferung zustande.
- Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist ausschließlich maßgebend. Änderungen, Ergänzungen und dgl. müssen ebenfalls von KWM schriftlich bestätigt sein.
- IV. Die **Preise** gelten in Euro, unverpackt und unverladen ab Werk, ausschließlich Transportgestellen und Verpackung sowie Versicherungen, Umsatzsteuer usw.
- Sie beruhen auf den bisherigen Kostenfaktoren. Treten bis zur Lieferung nicht von KWM zu vertretende Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen, ein, so bleibt eine Angleichung der Preise vorbehalten. Die Kostenerhöhungen wird KWM dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- Von der werksüblichen Ausführung abweichende Sonderwünsche sowie Bedingungen in technischer oder kaufmännischer Hinsicht werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.
- V. Die **Lieferzeit** beginnt erst mit Absendung der endgültigen Auftragsbestätigung sowie wenn a) alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten restlos geklärt sind, b) alle Nachtragsänderungen bearbeitet und bestätigt sind, c) der Besteller allen vor Auftragsausführung zu erbringenden Verpflichtungen wie Beschaffung von Unterlagen, Anzahlungen usw. nachgekommen ist. Richtige und rechtzeitige Selbstlieferung bleibt vorbehalten.
- VI. **Lieferverzögerung:** KWM ist bestrebt, die Lieferzeiten einzuhalten. Alle nicht von KWM zu vertretenden Hindernisse, Verzögerungen bzw. Störungen im Fertigungsablauf entbinden KWM jedoch - nach entsprechender Mitteilung von KWM - von der Lieferzeitzusage bis zu einer Dauer von drei Wochen. Das Hindernis weist KWM auf Verlangen nach. Gesetzliche Rücktrittsrechte des Bestellers bleiben hiervon unberührt. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- VII. Die **Abnahme**, Besichtigung und Prüfung der Ware durch den Besteller im Werk von KWM wird dringend empfohlen. Dabei liegen die bei KWM werksüblichen Ausführungen, Genauigkeiten und Ausdrücken zugrunde.
- Wird eine Abnahme nach besonderen Bedingungen gewünscht, so hat der Besteller diese auf eigene Kosten durchzuführen. Entspricht die Ware den von KWM angegebenen, d. h. vertragsgemäßen, Leistungen, so ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet.
- Nachträgliche Änderungen, gleich welcher Art, können nur gegen Berechnung vorgenommen werden.
- VIII. Den **Rücktritt vom Vertrag** behält sich KWM vor bei Ereignissen höherer Gewalt, Streik, Eingriffen staatlicher Behörden, Veränderungen in der Wirtschaftsstruktur, Kriegsauswirkungen, Betriebsverlegung oder Schließung, soweit durch diese Ereignisse ein dauerhaftes, nicht von KWM zu vertretendes, Leistungshindernis geschaffen wird.
- Wünscht der Besteller aus Gründen, welche KWM nicht zu vertreten hat, den Rücktritt vom Auftrag, ohne dass ihm ein gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht, so ist er zur Gewinnentschädigung und Erstattung der entstandenen Kosten verpflichtet.
- Ein vertragliches Rücktritts- oder Rückgaberecht des Bestellers bei eigens für ihn angefertigter oder beschaffter Ware wird nicht eingeräumt.
- IX. Die **Verpackung** wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Transportgestelle, Gitterboxen, Behälter, Kisten usw. bleiben Eigentum von KWM und werden KWM innerhalb 4 Wochen unbeschädigt, vollständig sowie kostenfrei zurückgegeben.
- X. Der **Versand** der Ware erfolgt grundsätzlich ab Werk Mosbach.
- Mit der Verladung reist die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers.
- XI. Der **Transport** erfolgt bei größeren Sendungen per Lkw oder Spezialwagen einer von KWM beauftragten Spedition.
- Versicherungen erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Bestellers.
- XII. Bei **Transportschäden**, welche unverzüglich schriftlich zu melden sind, darf die Ware erst nach Freigabe durch KWM in Gebrauch genommen werden.
- Der Ablauf des Geschäftsvorganges bleibt davon unberührt. Ersatzanspruch aufgrund von Transportschäden, die nach Gefahrübergang (Bedingung X.) eingetreten sind, sind zwischen dem Besteller und dem Transportunternehmen zu regeln.
- XIII. **Zahlungsbedingungen:** Zahlungen sind unabhängig von Rechnungsstellung oder Rechnungserhalt sofort mit Auslieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung fällig. Zahlt der Kunde Lieferungen und Leistungen - ausgenommen reine Lohnaufträge - innerhalb von 14 Tagen nach Auslieferung der Ware bzw. Fälligkeit, ist er berechtigt, 2 % Skonto in Abzug zu bringen.
- Der Kunde kommt in Verzug, wenn er reine Lohnaufträge nicht innerhalb von 10 Tagen und sonstige Lieferungen und Leistungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung bzw. Leistung oder Rechnungsstellung zahlt. Unbeschadet dessen kommt der Kunde durch Mahnung in Verzug. Die Verzugszinsen betragen 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Falls KWM in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist KWM berechtigt, diesen geltend zu machen.
- Gleichzeitig werden sämtliche noch offen stehende Rechnungsbeträge zur Zahlung fällig.
- Bei Aufträgen über € 25.000,00 ist eine Anzahlung von einem Drittel des Auftragswertes nach Eingang der Auftragsbestätigung fällig.
- XIV. **Eigentumsvorbehalt:**
1. KWM behält sich das Eigentum an der Vertragsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Scheck- und Wechselhingabe erfolgen nur erfüllungshalber und gelten erst nach endgültiger Befriedigung ohne Regreßgefahr als Zahlungseingang in diesem Sinne. Soweit KWM mit dem Besteller Bezahlung der Schuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbart, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von KWM akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gürttschnitt des erhaltenen Schecks bei KWM. Bei schuldhaftem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist KWM berechtigt, die Vertragsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vertragsache durch KWM liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, KWM hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung/Verwertung der Vertragsache durch KWM liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. KWM ist nach Rücknahme der Vertragsache zu deren - vorher anzudehrenden - Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller KWM unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit KWM Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, KWM die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den KWM entstandenen Ausfall.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Vertragsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt KWM jedoch bereits jetzt alle Forderungen (einschl. Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferten Waren ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forde-

- rung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von KWM, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. KWM verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann KWM verlangen, dass der Besteller KWM die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Waren durch den Besteller wird stets für KWM vorgenommen. Werden die gelieferten Waren mit anderen, KWM nicht gehörenden Gegenständen, verarbeitet, so erwirbt KWM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Vertragssache.
5. Werden die gelieferten Waren mit anderen, KWM nicht gehörenden, Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt KWM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller KWM anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für KWM.
6. Der Besteller tritt KWM auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von KWM gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung der Vertragssache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Ebenso tritt er diejenigen Forderungen ab, die ihm aufgrund des Untergangs oder Beschädigung oder des Abhandenkommens der Vertragssache gegen einen Dritten erwachsen.
- XV. **Aufstellung**, Inbetriebnahme, Erprobung, Einweisung des Personals usw. sind in den Preisen von KWM nicht enthalten. Bei Bedarf sind diese Leistungen zu bestellen, welche dann zu den Montagebedingungen und Kostensätzen von KWM geliefert bzw. abgerechnet werden.
- XVI. **Werkzeuge**
1. Fertigungskosten für Werkzeuge, die speziell für den Besteller angefertigt werden (Spezialwerkzeuge), einschließlich der Wartungskosten sowie der Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten, sofern der Untergang oder die Verschlechterung des Spezialwerkzeuges nicht von KWM zu vertreten ist, trägt der Besteller. Nach Vereinbarung wird der Besteller entsprechend seiner Kostenbeteiligung Miteigentümer an dem Spezialwerkzeug.
2. Wartungs-, Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten für vom Besteller beigestellte Werkzeuge trägt der Besteller, im Falle der Wiederbeschaffung oder Reparatur jedoch nur, sofern der Untergang oder die Verschlechterung des beigestellten Werkzeuges nicht von KWM zu vertreten ist.
3. Spezialwerkzeuge, die vollständig vom Besteller bezahlt worden sind und in dessen Eigentum stehen und beigestellte Werkzeuge sind innerhalb 12 Monaten nach der letzten Lieferung oder Leistung von KWM vom Besteller auf eigene Kosten abzuholen. Werden die Werkzeuge nicht innerhalb von 12 Monaten abgeholt ist KWM berechtigt dem Besteller schriftlich eine weitere Frist von 2 Monaten zur Abholung der Werkzeuge zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist KWM berechtigt, die Werkzeuge zu entsorgen oder auf Kosten des Bestellers einzulagern.
4. Für Schäden am Spezialwerkzeug oder am beigestellten Werkzeug oder den Verlust des Spezialwerkzeuges/beigestellten Werkzeuges haftet KWM nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- XVII. **Mängelhaftung**
1. Die Haftung von KWM für Mängel setzt voraus, dass der Besteller seinen im Einzelfall nach § 377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgegangen ist. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, verdeckte Mängel sind spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Die vorstehende Verpflichtung zur Anzeige eines Mangels trifft den Besteller hinsichtlich offener Mängel auch dann, wenn eine Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB nicht besteht, mit der Maßgabe, dass offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen sind.
- Ohne die Zustimmung von KWM darf an der bemängelten Ware nichts geändert und diese auch nicht in Gebrauch genommen werden.
2. Für reine Lohnarbeiten nach Zeichnung des Bestellers bzw. mit Werkzeugen des Bestellers haftet KWM nur für sach- und fachgerechte Arbeit und Ausführung. KWM ist nicht verpflichtet, die vom Besteller überlassenen Unterlagen zu überprüfen.
3. KWM haftet zunächst nach seiner Wahl im Rahmen der Nacherfüllung auf Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Ist KWM zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Rücktritt oder Minderung und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung (Bedingung Ziffer XVIII. Gesamthaftung) zu verlangen.
4. Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von KWM auch im Rahmen der vorstehenden Bestimmung Ziffer 3 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
5. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist KWM lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit keine Ansprüche aus einer Garantie oder aufgrund der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung geltend gemacht werden. Die Vorschriften der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben hiervon unberührt. Die Verjährungsfrist im Fall des Lieferantenregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.
7. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch KWM nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
8. Für Nachbesserungsarbeiten, Ersatzstücke und Tauschlieferung haften wir nur im gleichen Umfang und bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist. Auch für den Ersatz von Mangelgeschäden gilt die für den Liefergegenstand geltende Verjährungsfrist, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
9. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass KWM im Rahmen der Nacherfüllung oder Gewährleistung Kosten oder Aufwendungen getragen hat, obwohl entweder kein Mangel vorlag, oder eine Gewährleistung nach den vorstehenden Bedingungen ausgeschlossen ist, so hat der Besteller KWM die hieraus entstandenen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.
10. Eine Haftung für Mängel übernimmt KWM nicht bei Mängeln, infolge von natürlicher Abnutzung; unsachgemäßer Inbetriebnahme, Bedienung und Wartung; sowie ungeeigneter Betriebsmittel. Für Mängel infolge von übermäßiger Beanspruchung sowie nicht von KWM zu vertretenden Gebäude- und Witterungs- und sonstigen Umwelteinflüssen nach Gefahrübergang haftet KWM nicht, sofern sich die Kaufsache für die nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnliche Verwendung nicht zum Einsatz unter den vorbezeichneten Einflüssen eignet.
11. KWM ist zur Nacherfüllung bzw. Beseitigung von Mängeln an einer Kaufsache erst dann verpflichtet, wenn der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Wertes, der bereits erbrachten mangelhaften Leistungen erfüllt hat.
12. Ist KWM verpflichtet, beanstandete oder mangelhafte Ware zurückzunehmen oder erklärt sich KWM bereit, Ware zurückzunehmen, ist der Besteller verpflichtet, KWM schriftlich eine angemessene Frist zur Abholung der Ware zu setzen. Der Besteller ist erst nach Ablauf der Frist berechtigt, die Ware zurückzusenden. Die Kosten für eine vor Ablauf der Frist erfolgte Rücksendung trägt der Besteller.
- XVIII. **Gesamthaftung**
1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, ist die Haftung von KWM für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.
2. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht für Ansprüche des Bestellers aufgrund der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache; für die Haftung für Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz; im übrigen soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
3. KWM haftet weiterhin sofern KWM schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
4. Soweit die Haftung von KWM ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von KWM.
- XIX. **Schlussbestimmungen**
1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mosbach, und zwar bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Verbindlichkeiten und Streitigkeiten. Dies gilt nur, sofern der Besteller Kaufmann ist.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt nur deutsches Recht. Das Kollisionsrecht sowie die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.